

Hafen-, Kai- und Filetierplatzordnung (nachfolgend Hafenordnung genannt)

für die Gesamtanlage von Selnes Camping, Stranda 51, 7822 Bangsund/Selnes.

1. Diese Hafenordnung gilt für die Gesamtanlage von Selnes Camping und umfasst die Tankanlage, das Bootshaus, die PKW-Abstellplätze, den Steeg, den Filetierplatz, den Landgang und die Kaianlage.
2. Jeder Gast von Selnes Camping haftet mit seiner Person für die Einhaltung der nachfolgenden Festlegungen zur Hafenordnung. Der Gast von Selnes Camping hat dafür Sorge zu tragen, dass ihn begleitende Personen sich ebenfalls uneingeschränkt an diese Hafenordnung halten.
3. Das Betreten der Hafenanlage ist nur den Gästen und Besuchern von Selnes Camping gestattet. Kindern ist das Betreten der Hafenanlage nur in Begleitung ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten/Aufsichtsperson gestattet.
4. Die Vergabe der Bootsplätze erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter von Selnes Camping.
5. Die zeitweilige Überlassung eines vertraglich genutzten Liegeplatzes an Dritte erfolgt durch den Eigentümer, oder eine von ihm beauftragte Person.
6. Ein eigenmächtiger Tausch der Bootsstände ist nicht gestattet.
7. Die Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Gesamtanlage trägt Selnes Camping. Die Gäste und Nutzer der Gesamtanlage verpflichten sich alle Einrichtungen und Anlagenteile wertschätzend und pfleglich zu behandeln und die Regeln des Brandschutzes uneingeschränkt zu beachten. Alle Festlegungen dienen dem Schutz der Gäste/Nutzer und Sachwerte. Zuwiderhandlungen werden nach Grad und Schwere des Verstoßes durch folgende Maßnahmen sanktioniert: Ermahnung – Abmahnung - Betretungsverbot der Anlage.
8. Das Rauchen ist auf dem Gelände der Gesamtanlage grundsätzlich untersagt. Das gilt insbesondere im Bereich der Tankanlage und beim Umgang mit Treibstoffen und Tankbehältern. Ausgenommen davon ist die Filetieranlage, wenn die Zigarettenreste ordnungsgemäß in Behältern entsorgt werden.
10. Die installierten Feuerlöschgeräte dürfen nicht zweckentfremdet verwendet, oder vom Installationsort entfernt werden.
11. Die Aufbewahrung von Flüssigbrennstoffen und Flüssiggas im Bootshaus ist nicht erlaubt.

12. Boote, die mit einer Flüssiggasanlage ausgerüstet sind, müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von einer dazu befugten Person abgenommen sein. Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüffristen sind einzuhalten und sichtbar durch die Prüfplakette zu dokumentieren.

13. Batterien in den Motorbooten sind grundsätzlich über den Batterie Hauptschalter einzuschalten, der vor dem Verlassen des Bootes auszuschalten ist.

14. Arbeiten an den Booten mit elektrischen Geräten sind im Rahmen der Werterhaltung und Reinigung gestattet. Diese Geräte müssen den gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Für die ordnungsgemäße Handhabung der Geräte ist jeder Gast/Nutzer selbst verantwortlich. Die Geräte dürfen nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden. Die Nutzung von Arbeitsgeräten die Funkenflug oder starke Wärmeentwicklung verursachen (Trennschleifer, Schweißgerät oder Lötkolben) ist untersagt.

15. Der eigenmächtige Eingriff und das Erweitern der elektrischen Anlagen ist nicht gestattet. Alle Arbeiten an den elektrischen Anlagen werden durch Fachfirmen mit abschließender Prüfung ausgeführt.

16. Jeder Gast/Nutzer, der die Kaianlage mit dem Boot länger als 12 Stunden verlässt, informiert darüber den Vermieter, oder einen seiner Beauftragten, vorab. Löst die Abwesenheit Nachforschungen aus, hat der Gast/Nutzer die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

17. Das Betreten eines fremden Bootsplatzes ist nur mit Genehmigung und/oder im Beisein des Gastes/Nutzers, oder bei Gefahr gestattet.

18. Jeder Gast/Nutzer hat die Pflicht, bei Verstößen gegen die Hafenordnung darauf hinzuweisen und insbesondere zum Schutz von Personen sofort in angemessener Form einzugreifen. Das gilt insbesondere beim Umgang mit Treibstoffen und der Tankanlage. Im Katastrophenfall oder zur Abwendung von Gefahren (Sturm, Feuer, Hochwasser) können alle Gäste/Nutzer herangezogen werden.

19. Die Benutzung der Tankanlage ist nur dem Personenkreis gestattet, der einen gültigen Bootsmietvertrag besitzt.

19.1. Die Nutzer der Tankanlage melden sie sich mit ihrem Passwort an und nach Abschluss des Tankvorgangs ab!

19.2. Die Zapfpistole und der Füllschlauch sind nach Abschluss des Tankvorgangs im Staufach der Tankanlage ordnungsgemäß abzulegen. Die Tür des Staufaches ist außerhalb der Tankvorgänge stets geschlossen zu halten.

19.3. Undichtigkeiten und/oder Unregelmäßigkeiten bei der Betankung sind dem Eigentümer/Vermieter oder seinen Beauftragten sofort und unmittelbar nach

Feststellung mitzuteilen. Sollten Sie sich daraus gegebenenfalls Gefährdungen ergeben, ist der Tankvorgang sofort abubrechen. In diesem Fall sind sofort geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdungen einzuleiten. Danach ist die Tankklappe mit dem Vorhangschloss zu sichern. Der Eigentümer/Vermieter, oder einer seiner Beauftragten, ist über den Sachverhalt sofort zu informieren. Die Mängelbeseitigung wird durch die Mitarbeiter von Selnes Camping umgehend beauftragt. Bis zur Mängelabstellung ist die Benutzung der Tankanlage untersagt.

19.4. Die Tankanlage steht ausschließlich zur Betankung der Motorboote von Selnes Camping oder von Motorbooten der Kaianleger zur Verfügung.

19.5. Zur Befüllung der Tankbehälter sind diese in dem an der Tankanlage aufgestellten Kiesbehälter abzustellen und ausschließlich dort zu befüllen. Dieses Vorgehen verhindert das Einsickern von Treibstoff in das Erdreich für den Fall, dass es zur Überfüllung oder zu Leckagen am Tankbehälter kommt.

19.6. Selnes Camping befüllt die Tankanlage mit hochwertigem und ethanolfreiem Kraftstoff, um dem Ausfall der Motoren vorzubeugen und den Kraftstoffverbrauch für die Gäste/Nutzer minimal zu halten. **Zum Schutz der Motoren ist es den Gästen/Nutzern der Boote von Selnes Camping nicht gestattet, die gemieteten Boote mit mitgebrachten Kraftstoffen, die nicht aus der Tankanlage von Selnes Camping stammen, zu betanken.** Zuwiderhandlungen berechtigen Selnes Camping zur sofortigen Kündigung des Bootsmietvertrages, zur Stilllegung des Bootes und zur Geltendmachung von Schäden/Ausfällen, die sich daraus ergeben.

19.7. Die Betankung von Fahrzeugen an der Tankanlage ist untersagt.

20. Entstandene Beschädigungen an der Gesamtanlage, oder Teilen davon, sind dem Vermieter/Eigentümer oder seinen Beauftragten unverzüglich zu melden. Das betrifft auch Schäden an den Booten von Selnes Camping oder an Booten Dritter, die an der Kaianlage liegen.

21. Zum Schutz der Umwelt und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände von Selnes Camping verpflichtet sich jeder Gast/Nutzer dazu, alle Abfälle ausschließlich im Abfallcontainer zu entsorgen.

22. Der Filetierplatz steht allen Gästen/Nutzern zur Verfügung.

22.1. Fischabfälle sind in den bereitgestellten Transportbehältern zu lagern und in geeigneter Form so abzudecken, dass Möwen bei Abwesenheit die Gäste/Nutzer keinen Zugriff darauf bekommen. Die Fischabfälle sind nach dem Filetieren, spätestens aber zur Ausfahrt am Folgetag, frühestens hinter der „Grünen Stange“ zu verklappen.

22.2. Das Füttern der Möwen mit Fischabfällen am Filetierplatz ist strikt untersagt!

22.3. Kommt es durch Nichtbeachtung der Punkte 22.1 + 22.2 zur Verunreinigung der Kaianlage und der Boote durch Möwenkot, sind die verursachenden Gäste/Nutzer zur Reinigung und Wiederherstellung der Ordnungsmäßigkeit verpflichtet.

23. Der Eigentümer/Vermieter und seine Beauftragten sind zur Durchsetzung der Hafensordnung gegenüber allen Gästen/Nutzern/Besuchern weisungsberechtigt.

Schlußbestimmung: Die Hafensordnung für die Gesamtanlage von Selnes Camping tritt mit Wirkung vom 01.05.2024 in Kraft.

Selnes Camping / Günther Aust